

die Spolienklage zulässig bei der widerrechtlichen Entziehung jeder Sache und bei der gesetzwidrigen Verwahrung jedes Rechtes (c. 2. §. 3. 7. 8. 9. 0, X 2, 13; c. 3, X 2, 12; c. 5. 6, X 3, 28). Mittels konnte nach römischem Rechte das *interdictum unde vi* nur gegen den unmittelbaren der mittelbaren Urheber der Dejection, gegen dessen Erben aber nur, soweit sie aus der Spoliation berührt wurden, und gegen einen Dritten in Anspruch gestellt werden. Dagegen geht nach canonischem Rechte die Klage gegen den Spolianten an jeden Dritten, welcher die spoliirte Sache mit demnach der Eigenmächtigkeit erlangte (c. 18, X, 13). Endlich sprach das römische Recht dem spoliirten wohl einen Anspruch auf Wiederherstellung des entzogenen Besitzes und Leistung des vollen Interesses zu, doch so, daß der Spoliant nach einem Jahre nur noch für das haftet, was er at. Dagegen nahm die canonistische Doctrin, stützt auf c. 3, C. III, q. 1, eine dreißigjährige Verjährung an. Dazu hat das canonische Recht ein gewalttham aus seinem Besitz Verdrängten noch die *exceptio spoli* zugebilligt, wonach derselbe in der Wiederherstellung des frühern Zustandes den Anspruch des Spolianten abweisen kann; er muß er innerhalb 15 Tage den Erweis der Spoliation erbringen (c. 1 in VI, 2, 5). (Vgl. Leissenstuel, *Jus canonicum universum* L. 2, it. 13; Santi, *Praelectiones jur. can.* Lib. 2, it. 13; Bruns, *Das Recht des Besitzes im Mittelalter* und in der Gegenwart, Lübingen 1848, 27 ff. 176 ff.; Derf., *Die Besitzlagen des römischen und heutigen Rechts*, Weimar 1874, 12 ff.; Goecke, *De exceptione spoli*, Berol. 858 [Diss.]; Raassen, *Zur Dogmengeschichte der Spolienklage*, im *Jahrbuch des gen. deutschen Rechts*, herausgegeben von Vetter u. Nuthner, II [1859], 227 ff.; Windscheid, *Lehrbuch des Pandektenrechts* I, 6. Aufl., Frankfurt a. M. 1887, 34 ff.) [Rober (Sigmüller).]

Spolienrecht (*jus spoli*; *jus exuviarum*; auch das Recht *rapito capitis* oder „Raps-Raps“ genannt) heißt der im Mittelalter von verschiedener Seite erhobene Anspruch auf den Nachlaß der Cleriker. Die kirchliche Gesetzgebung beschränkte schon frühe die Testirfreiheit der Geistlichen in der Hinsicht, daß die Cleriker nur frei über das testamentarisch verfügen durften, was ihnen als Patrimonialgut, durch Erbschaft u. dgl., überhaupt nicht *titulo ecclesiastico* zugefallen war. Die *usurina* aus dem Kirchenvermögen dagegen sollten ohne Weiteres der Kirche anheimzufallen. Im Laufe der Zeit wurde dann aber noch die weitere Bestimmung hinzugefügt, daß auch das *seculum patrimoniale* dann der Kirche zufallen sollte, wenn kein Testament und keine Intestatoren vorhanden seien (das Genauere s. im Art. Testirfreiheit der Geistlichen). Allein diese Bestimmungen wurden sehr schlecht beobachtet, und es waren vielfach gerade die Cleriker, welche die Hinterlassenschaft ihrer Mitbrüder, vor Allem aber die

des Bischofs, an sich rissen, während doch sie vor Allem berufen gewesen wären, in der Sedisvacanz das Vermögen der bischöflichen Kirche unter der Oberaufsicht des Metropolitens oder des von diesem bestellten Intercessors, Interventors oder Visitators zu wahren. Beweis solcher Eingriffe sind die vielen hiegegen gerichteten Synodalverordnungen (z. B. c. 42. 43, C. XII, q. 2; c. 6, C. XII, q. 5 [wo solche Eingriffe als Diebstahl bezeichnet werden]; Conc. Valent. [a. 524], c. 2; c. 38, C. XII, q. 2 [Androhung der Excommunication]; Conc. Paris. [a. 614], c. 9 [jeder, der sich am nachgelassenen Vermögen des Bischofs vergreift, soll *ut nocetor pauperum* der Communion beraubt sein]; Conc. Aquisgran. [a. 816], c. 88). Ganz besonders suchte auch Gregor der Große durch Aufstellen von Deconomen und Visitatoren das vorhandene Vermögen der verstorbenen Bischöfe und Cleriker zu schützen, wie seine Briefe vielerorts beweisen. Uebrigens scheinen die Metropolitens sich ebenfalls Eingriffe in das Vermögen des verstorbenen Bischofs erlaubt zu haben (c. 48, C. XII, q. 2). So waren die kirchlichen Gesetze nicht im Stande, die Cleriker von diesem Mißbrauch zurückzuhalten. Bald aber wurden sie von den Laien hierin abgelöst. So lange nämlich die Cleriker in den germanischen Reichen nach römischem Rechte lebten, war ihre Testirfreiheit staatlicherseits anerkannt. Als sie aber nach und nach in bürgerlicher Hinsicht dem Landesrecht unterworfen wurden, unterlagen ihre Testamente zunächst den nämlichen Bestimmungen wie die der Laien. Bald aber erfreuten sie sich auch dieses Rechtes nicht mehr, vielmehr nahmen die Grundherren und später die Patrone, Bögte u. s. w. den beweglichen Nachlaß der an ihren Kirchen functionirenden niederen Cleriker an sich. Bei den Bischöfen verfahren die Großen und die Landesherren in ähnlicher Weise. Ein rechtlicher Grund hierfür war nicht vorhanden (s. Friedberg, *Lehrb. d. Kirchenrechts*, 4. Aufl., Leipzig 1895, 507, Anm. 24); darum erhoben die Synoden unaufhörlich Einsprüche gegen die Vergewaltigung (z. B. Conc. Clippiac. [a. 626 oder 627], c. 18 [Mon. Germ. hist., *Leg. sect. III, Concilia I*, 199]; Conc. Rom. [a. 627—630], c. 16 [Mon. I. c. 205]; c. 46, C. XII, q. 2; c. 47, C. XII, q. 2). Erst seit Friedrich I. Barbarossa suchte man einen eigentlichen Rechtsanspruch auf den Nachlaß der Bischöfe zu erheben, wie Waiz gegen Scheffer-Boichorst und Fider (s. u.) dargethan hat (s. Forschungen zur deutschen Geschichte XIII [1873], 494 ff.). Worauf freilich dieses *jus spoli* sive *exuviarum* gestützt wurde, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; Waiz (a. a. O. 501 f.) meint gut (gegen Fider), es sei am wahrscheinlichsten, daß die Uebung des Regalienrechts (s. d. Art.), welches Friedrich I. auf altes Recht und Gewohnheit zurückführte, in der Forderung auch des Spolienrechts eine Ausdehnung erfahren habe. Unter diesen Umständen konnte es von wenig Be-